

Ursula Spiolek

Änderungen im Recht des Versorgungsausgleichs durch die Änderungen in der Gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund des SGB VI¹ – Hinweise für die anwaltliche Tätigkeit –

1. Einführung

Der vorliegende Artikel soll einen Überblick über den Versorgungsausgleich und die durch die Rentenreform hier wirksamen Änderungen geben. Gleichzeitig sollen für die praktische anwaltliche Tätigkeit die Konsequenzen dieser Neuregelungen dargestellt und Entscheidungshinweise gegeben werden. Dem schnellen Auffinden der anzuwendenden gesetzlichen Neuregelung dient die Übersicht im Abschnitt 5.

2. Die Grundstruktur des Versorgungsausgleichs

2.1. Aufteilung der Versorgung

Der 1977 eingeführte Versorgungsausgleich ist auf alle Ehescheidungen bzw. -aufhebungen ab 1.1.77 anzuwenden. Mit ihm sollen die in der Ehe erworbenen Versorgung und Anwartschaften hierauf, die nicht Entschädigungscharakter haben, auf beide ehemaligen Ehegatten verteilt werden, wodurch jeder einen eigenen Versorgungsanspruch erwirbt. Die ausgleichende Versorgung wird ermittelt, indem im Prinzip die in der Ehe erworbenen Versorgung der beiden Ehegatten festgestellt, vom höheren Versorgungsbetrag (i.d.R. dem des Ehemannes, im folgenden Verpflichteter genannt) der niedrigere Betrag (i.d.R. der der Ehefrau, im folgenden Berechtigter genannt) abgezogen und die Differenz auf beide Ehepartner aufgeteilt wird.

2.2. Die zu berücksichtigenden Versorgungsanwartschaften

Berücksichtigt werden Versorgungsanwartschaften nach beamtenrechtlichen Vorschriften, Rentenanwartschaften in der Gesetzlichen Rentenversicherung und aus einer betrieblichen Altersversorgung, sonstige Renten und rentenähnliche Leistungen (z.B. berufsständische Versorgung, Altershilfe für Landwirte) sowie Rentenanwartschaften aufgrund privatem Versicherungsvertrag mit Ausnahme der Kapitalversicherungen. Die Anwartschaften werden unabhängig davon, ob im Zeitpunkt der Scheidung bereits die Voraussetzungen für den Bezug der Leistungen erfüllt sind, in den Ausgleich einbezogen. Lediglich bei einer betrieblichen Altersversorgung ist Voraussetzung, daß diese „unverfallbar“ ist, d.h. auch bei Ausscheiden aus dem Betrieb nicht mehr ganz entfallen kann.

2.3. Regelung des Versorgungsausgleichs

Auf den Versorgungsausgleich kann unter den Voraussetzungen des § 1408 II BGB verzichtet oder es kann eine Vereinbarung über Art und Weise des Ausgleichs nach § 1587 o BGB abgeschlossen werden. Im Normalfall entscheidet aber das Familiengericht über die Art und Weise der Durchführung des Ausgleichs.

2.4. Arten der Durchführung

Je nachdem welche Art von Versorgungsanspruch wie ausgeglichen wird, werden verschiedene, zumeist mit aus dem Englischen stammenden Begriffen bezeichnete, Kategorien unterschieden:

1. Übertragung einer Anwartschaft innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 1587 b I BGB) – Splitting genannt.
2. Begründung einer Anwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung, d.h. eine beamtenrechtliche Anwartschaft wird in die gesetzliche Rentenversicherung verschoben (§ 1587 b II BGB) – Quasi-Splitting genannt.
3. Aufteilung einer Anwartschaft, die weder in der gesetzlichen Rentenversicherung noch aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften besteht, auf zwei Personen (§ 1 II VAHRG) – Realteilung genannt.
4. Wert einer Versorgungsanwartschaft gegenüber einem öffentlich-rechtlichen Träger, die weder in der gesetzlichen Rentenversicherung noch aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften besteht (z.B. VBL), wird über die gesetzliche Rentenversicherung ausgeglichen (§ 1 III VAHRG) – erweitertes Quasi-Splitting genannt.
5. Aufteilung eines nicht von Nr. 1 bis 4 erfaßten Anwartschaftsrechtes, u.U. unter Einbeziehung von außerhalb der Ehezeit erworbenen Anwartschaften (§ 3 b I Nr. 1 VAHRG) – Super-Splitting, erweitertes Super-Quasi-Splitting oder Super-Realteilung genannt. Z.B. Ausgleich einer betrieblichen Rentenanwartschaft über die gesetzliche Rentenversicherung.
6. Begründung einer Anwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung durch Einzahlung von Beiträgen (§ 3 b I Nr. 2 VAHRG).

¹ Nicht berücksichtigt wurden hierbei Spezialregelungen für die neuen Bundesländer. Vgl. hierzu F. Ruland, Neuregelungen im Recht des Versorgungsausgleichs, in: NJW 92, 77, 85ff. und R. Klattenhoff, Der Versorgungsausgleich nach der Rechtseinheit in der gesetzlichen Rentenversicherung, in: DAnVers 91, S. 352 ff.

7. Schuldrechtlicher Anspruch auf Auszahlung eines Teils der vom Verpflichteten bezogenen Versorgung (§ 2 VAHRG) – schuldrechtlicher Versorgungsausgleich genannt.

2.5. Feststellung der konkreten Anwartschaft

Der jeweilige Versicherungsträger gibt Auskunft über die erworbene Anwartschaft (§ 11 II VAHRG, § 53 b II 2 FGG). Um festzustellen, welche Anwartschaften in der Ehe² erworben wurden, wird je nach Art der Versorgungsanwartschaft eine für diese passende Berechnung angewendet. Bei der beamtenrechtlichen Versorgungsanwartschaft (§ 1587 a II Nr. 1 BGB) wird die Dienstzeit bis zum 65. Lebensjahr hochgerechnet, um festzustellen, welche Versorgungshöhe jemand bei Pensionierung erreicht hätte, denn die Prozentsätze der möglichen Versorgung ändern sich je nach Gesamtdienstzeit erheblich. Dieser Prozentsatz³ wird dann mit der Versorgungsbemessungsgrundlage im Zeitpunkt Eheende multipliziert und zu dem so ermittelten Monatsbetrag ein jährlicher Sonderzuwendungsanteil hinzugezählt. Die Dienstzeit während der Ehe mit der gerade errechneten monatlichen Versorgung malgenommen und durch die Gesamtdienstzeit bis zur Altersgrenze geteilt ergibt die auf die Ehezeit entfallende Versorgung.

Bei der betrieblichen Versorgungsanwartschaft wird ähnlich gerechnet, denn auch hier gibt es erhebliche Unterschiede in der möglichen Altersversorgungshöhe je nach Dauer der Betriebszugehörigkeit, so daß die vorraussichtliche Betriebszugehörigkeit bei Erreichen der Altersgrenze mit zu berücksichtigen ist. Dazu kommt noch, daß viele betriebliche Versorgungen nicht dynamisch, sondern statisch sind. Dynamisch ist eine Versorgung, wenn bei ihr von vornherein in gleichmäßigen Zeitabständen Anpassungen vorgesehen sind, z.B. bei der gesetzlichen Rentenversicherung die jährliche Anpassung, die sich an der Entwicklung des Lohnniveaus orientiert. Statisch ist eine Rente, wenn solche Anpassungen fehlen, im Extremfall z.B. bei einem monatlichen Beitrag von immer 10 DM nach fünf Jahren Betriebszugehörigkeit eine Rente von 500 DM gleichbleibend bis zum Lebensende gezahlt würde. Wie das Beispiel bereits zeigt, sind hier natürlich die unterschiedlichsten Varianten denkbar. Der Wert einer statischen Rente ist daher auch recht schwer zu beurteilen. Es wird versucht, annäherungsweise eine Bewertung

vorzunehmen, indem der Jahresbetrag der auf die Ehezeit bezogenen statischen Rentenanswartschaft mit einem in der sogenannten Barwerttabelle⁴ festgelegten Faktor multipliziert wird. Der Faktor ist vom Lebensalter des Versorgungsberechtigten im Zeitpunkt Eheende abhängig, weil der Versorgungswert grundsätzlich danach zu variieren ist, wieviel Zeit der „Nichtkalkulierbarkeit“ bis zur Altersgrenze noch vergeht.

Die Umrechnung von einer statischen in eine dynamische Versorgung wird dadurch komplettiert, daß der Barwert mittels eines Umrechnungsfaktors in Entgeltpunkte, seit 1.1.92 in Werteinheiten umgerechnet und diese dann wiederum in eine monatliche Rentenanswartschaft umgewandelt werden,⁵ wobei seit dem 1.1.92 hierbei lediglich mit dem aktuellen Rentenwert⁶ zu multiplizieren ist. Bei einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung braucht die Zeit bis zum Erreichen der Altersgrenze nicht berücksichtigt werden, weil sich der Wert der Anwartschaft nicht aus der Dauer der Versicherungszeit ergibt, sondern prinzipiell aus den in den Versicherungsjahren erreichten Werten (Entgeltpunkte, seit 1.1.92 Werteinheiten). Hier werden die bis Ehezeitende erreichten Werteinheiten genommen, daraus das fiktive Altersruhegeld errechnet, dann die gesamten Werteinheiten bis Eheende ins Verhältnis zu den Werteinheiten, die nur aus der Ehezeit stammen, gesetzt und so der auf die Ehezeit entfallende Rentenbetrag ausgerechnet. D.h. es wird die Rente errechnet, die sich ergeben würde, wenn im Alter von 65 Jahren nur die aus der Ehezeit stammenden Werteinheiten da wären und hieraus eine Rente bezogen werden sollte.

2.6. Ausführung beim Rentenversicherungsträger

Der Versorgungsausgleich wird nach der Entscheidung des Familiengerichts von den Rentenversicherungsträgern ausgeführt, indem diese die auszugleichenden Versorgungsanwartschaften auf den Rentenkonten entsprechend übertragen. Hierbei ist der Versorgungsausgleich jedoch dann nicht konsequent, wenn der Ausgleichsverpflichtete bereits eine

2 Hierbei wird als Ehezeit die Zeit ab Beginn des Monats der Eheschließung bis zum Ende des Monats, der dem Monat der Zustellung des Scheidungsantrags an die gegnerische Partei vorausgeht, verstanden (§ 1587 II BGB).

3 Vgl. zu den Änderungen hinsichtlich des zugrundegelegten Prozentsatzes ab 1.1.92 F. Ruland, a.a.O., S. 81 f.

4 Siehe Barwertverordnung. Die Barwertverordnung unterscheidet in ihren Tabellen grob danach, inwieweit eine Anwartschaft statisch ist und welchen Versorgungsumfang (nur Alter oder auch Erwerbs- und Berufsunfähigkeit) sie bietet.

5 Diese Umrechnungsfaktoren ergeben sich ebenfalls aus Tabellen vgl. Zusammenstellung von L. Bergner, in: NJW 92, S. 479 ff. und von G. Sander/G. Venzke, in: DAngVers 92, S. 91 ff.

6 Der aktuelle Rentenwert ist u.a. in der Tabelle bei G. Sander/G. Venzke, a.a.O., S. 95 zu finden. Er gibt den Betrag an, den ein erworbener Entgeltpunkt an monatlicher Rente bringt, s. auch R. Klattenhoff, Rentenreformgesetz 92 und Versorgungsausgleich, in: DAngVers 92, 57, 61.

Rente bezieht. In einem solchen Fall existieren Besitzstandsrechte, die dazu führen, daß der eigentlich aufgrund des Versorgungsausgleichs nicht mehr dem Verpflichteten gehörende Teil der Rente ihm noch so lange verbleibt, bis auch die Berechtigte eine Rente bezieht. Es werden sogar darüberhinaus Vertrauensschutzerwägungen herangezogen, um zu fordern, daß der Verpflichtete von dem konkret zu erwartenden Rentenbezug der Berechtigten erst in Kenntnis gesetzt werden muß, ehe seine Rente gekürzt werden darf, obwohl er ja weiß, daß eine Scheidung durchgeführt wurde und die geschiedene Berechtigte aufgrund des Versorgungsausgleichs ein Recht zum Bezug einer eigenen Rente erworben hat.

2.7. Härtereregungen

Ähnlich inkonsequent sind die Härteregelungen zum Versorgungsausgleich. Hiernach wirkt sich der Versorgungsausgleich auf die Rentenansprüche des Verpflichteten dann nicht aus, wenn die Berechtigte keine oder jedenfalls keine den Grenzbetrag übersteigende Rente bekommen konnte (z.B. wegen frühen Todes; vgl. §§ 4, 5 VAHRG) oder die Berechtigte noch keine Rente aus dem Versorgungsausgleich bekommen hat und der Verpflichtete ihr gegenüber unterhaltspflichtig (es kommt nicht auf tatsächliche Unterhaltszahlung, sondern nur auf die Pflicht dazu an) ist.

Entsprechende Härteregelungen zugunsten der Berechtigten fehlen indes. So gibt es keine Regelung, die beispielsweise die in einer Ehe erworbene Rentenanwartschaft dem überlebenden Ehegatten zugutekommen läßt, wenn der ausgleichspflichtige Ehegatte keine Rente in Anspruch nehmen kann. Auch gibt es keine Rückgängigmachung des Versorgungsausgleichs im Falle des Todes des Verpflichteten in dem Sinne, daß die Versorgungsausgleichsberechtigte statt des Versorgungsausgleichs einen Witwenrentenanspruch aus der Versicherung des Verpflichteten erwerben könnte.

2.8. Abänderung eines rechtskräftigen Versorgungsausgleichs

Der rechtskräftige Versorgungsausgleich kann unter den Bedingungen des § 10 a VAHRG abgeändert werden. Voraussetzung ist der Antrag eines ehemaligen Ehegatten, Hinterbliebenen oder Versorgungsträgers frühestens ab Vollendung des 55. Lebensjahres oder bei Bezug von Versorgungsleistungen. Desweiteren muß eine wesentliche Abweichung in den Wertunterschieden vorliegen oder durch die Änderung eine Wartezeit für eine Rente erfüllt werden. Eine Abweichung ist dann wesentlich, wenn sie größer als 10% des übertragenen Anrechts ist und mindestens 0,5% der monatlichen Bezugsgröße am Ende der Ehezeit (dies sind 1991 16,80 DM und 1992

17,50 DM) erreicht. Außerdem darf die Änderung nicht grob unbillig sein.

Um festzustellen, ob und zu wessen Gunsten eine Abänderung in Betracht kommt, kann eine Rentenauskunft vom jeweiligen Rentenversicherungsträger eingeholt werden.

Es gibt verschiedene Fälle, in denen eine Abänderung notwendig wird. Zum Beispiel:

- eine bisher statische und daher in ihrem Wert nur annäherungsweise bestimmte Rentenanwartschaft wird dynamisch (z.B. die VBL wird durch ihre tatsächliche Zahlung dynamisch)
- eine Betriebsrente, die zum Zeitpunkt des Scheidungsverfahrens noch nicht unverfallbar war, wird unverfallbar und kann damit erstmalig in den Versorgungsausgleich mit einbezogen werden
- die Wartezeit für eine Altersrente wird aufgrund hinzugekommener eigener Versicherungszeiten (zusammen mit Zeiten aus dem Versorgungsausgleich) nun erfüllt und es kann statt einem nur schuldrechtlichen, jetzt ein öffentlich-rechtlicher Versorgungsausgleich durchgeführt werden
- es sind inzwischen weitere rentenrechtliche Zeiten bekannt oder belegbar geworden, so daß sie erstmalig berücksichtigt werden können
- es fand ein Wechsel in der Art der Versorgung statt, indem ein Beamter entlassen und nachversichert wurde oder ein Zeitsoldat Soldat auf Lebenszeit wurde
- mindestens genauso gravierend kann sich eine Gesetzesänderung auswirken, die die Höhe der im Einzelfall zu beanspruchenden Rente verändert.

Eine solche Gesetzesänderung liegt durch das SGB VI ab 1.1.92 vor. Sie kann im Einzelfall zu niedrigeren oder höheren Rentenansprüchen führen, wobei die bisherigen Erfahrungen zeigen, daß gerade bei Frauen relativ häufig der Rentenanspruch niedriger als nach früherem Recht ausfällt. Um hier abschätzen zu können, in welchen Fällen überhaupt mit wesentlichen Änderungen in der zu erwartenden Rentenhöhe zu rechnen ist, so daß die Einholung einer Rentenauskunft und eine Abänderungsantragstellung im Auge behalten werden sollte, soll im Abschnitt 3 dargelegt werden.

2.9. Anwaltliche Überprüfung des Versorgungsausgleichs

Vorab soll noch erwähnt werden, daß in der anwaltlichen Praxis die gerichtliche Versorgungsausgleichsentscheidung immer hinsichtlich möglicher Fehler überprüft werden sollte. Eine solche Überprüfung sollte vor allem folgendes beinhalten:

Lückenlosigkeit der Versichertenbiographie, d.h. alle rentenrechtlichen Zeiten zumindest ab dem

wird. Außerdem ist die Sorgfalt der Kontrolle im einzelnen auch von der Arbeitsbelastung in der Massenverwaltung, unter der gerade die gesetzliche Rentenversicherung z.Zt. besonders zu leiden hat, abhängig.

3. Die Änderungen durch das neue Recht im einzelnen

3.1. Anwendung des neuen Rechts

Gemäß § 1567 a II Nr. 2 BGB n. F. ist der Wert einer Rentenanwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung zu berechnen, indem eine Vollrente wegen Alters ohne Berücksichtigung eines Zugangsfaktors im Zeitpunkt Eheende aus den auf die Ehezeit entfallenden Entgeltpunkten berechnet wird. Da jede zukünftige Rente unter Zugrundelegung des Rechtes zu berechnen ist, was dann gelten wird, wenn die Anspruchsvoraussetzungen für die Rente erfüllt sein werden,⁷ mußte bereits bei Durchführung eines Versorgungsausgleichs vor dem 1.1.92 das neue Recht angewandt werden. Entsprechend verpflichtete Art. 80 III 3 RRG 92 die Rentenversicherungsträger bereits seit 1.7.91 zur Auskunftserteilung nach neuem Recht. Dieser Verpflichtung wurde häufig nicht nachgekommen und selbst bei Auskunftersuchen nach dem 1.1.92 fand sich vielfach noch eine Berechnung nach altem Recht, wenn die Familiengerichte nicht ausdrücklich eine Auskunft nach neuem Recht eingefordert haben. Diese Verfahrensweise hing mit Schwierigkeiten der Umstellung auf neue Computerprogramme und dem dadurch notwendigen Mehraufwand für eine manuelle Berechnung der Anwartschaften zusammen. Da aber nur eine Berechnung nach neuem Recht realistische Werte liefert, sollte sie in jedem Fall gefordert werden.

3.2. Geänderte Rentenberechnung

§ 1587 a II Nr. 2 BGB n.F. entspricht im Ergebnis weitgehend der bisherigen Regelung des § 1587 a II Nr. 2 BGB a. F. i. V. m. § 1304 RVO. Geändert hat sich die Berechnung der Rente aus Entgeltpunkten im Gegensatz zu den bisherigen Werteinheiten.⁸ Bisher nicht berücksichtigte Werteinheiten für die pauschale Ausfallzeit (Art. 2 § 14 I ArVNG, jetzt § 253 II SGB VI) und für Rente nach Mindesteinkommen (Art. 2 § 55 a ArVNG, jetzt § 262 II SGB VI) werden nunmehr auch auf die Ehezeit aufgeteilt und entsprechend berücksichtigt. Die errechneten Beträge werden nicht mehr aufgerundet.

16. Lebensjahr vollständig; korrekte Angabe von Beginn und Ende der Ehezeit in Rentenauskunft und Urteil; bei beamtenrechtlichen und betrieblichen Versorgungsn richtigen Errechnung der Jahre bis zur Altersgrenze; alle Berechnungen in der familiengerichtlichen Entscheidung, insbesondere korrekte Tabellenwerte bei der Umrechnung einer statischen in eine dynamische Versorgung.

Es werden zwar auch bei den Rentenversicherungsträgern bzw. bei den Versorgungsträgern Überprüfungen der gerichtlichen Entscheidung vorgenommen, aber die einzelnen Träger haben nicht alle Unterlagen des Versorgungsausgleichs, sondern nur ihre eigene Auskunft und das Urteil. Daher kann nur begrenzt überprüft werden. Dies kommt insbesondere dann zum Tragen, wenn ein Fehler in der Berechnung festgestellt wird, der nicht die für eine Abänderungsentscheidung wesentliche Höhe erreicht. Hier ist es i.d.R. der Sachbearbeitung überlassen, ob ein solcher Fehler, der unter Zusammenrechnung anderer ebenso kleiner Fehler in der Berücksichtigung von Versorgungsanwartschaften eines anderen Rententrägers durchaus wesentlich sein könnte, dem Familiengericht überhaupt mitgeteilt

⁷ Vgl. hierzu z.B. BGH, NJW 89, 29, 32 und 34 sowie FamRZ 89, S. 1060.

⁸ 1 Entgeltpunkt = 100 Werteinheiten. Entgeltpunkte spiegeln das Verhältnis des persönlichen Verdienstes zum Durchschnittsverdienst aller Versicherten wider, wobei ein Entgeltpunkt bedeutet, daß der jeweilige Versicherte genauso viel wie alle anderen Versicherten verdient hat.

Die Vollrente wegen Alters wird unter Verwendung der neuen, einfacheren Rentenformel (§ 64 SGB VI) berechnet, indem die persönlichen Entgeltpunkte aus der Ehezeit mit dem Rentenartfaktor (§ 67 SGB VI, bei der Vollrente wegen Alters immer 1) und mit dem aktuellen Rentenwert (§ 68 SGB VI) multipliziert wird. Hieraus ergibt sich bereits der Monatsbetrag der Rente. Der Ehezeitanteil dieser Rente wird durch Malnehmen mit den Entgeltpunkten der Ehezeit, geteilt durch die gesamten Entgeltpunkte bis zum Eheende, ermittelt.

3.3. Entgeltpunktermittlung incl. Gesamtleistungsbewertung

Bei der Frage, mit welchen Entgeltpunkten eine Zeit zu berücksichtigen ist, kommt das neue Rentenrecht voll zur Anwendung. Bei Zeiten, in denen Arbeitsentgelt bezogen wurde, erfolgt die Berechnung wie bisher durch Ins-Verhältnis-Setzen des erwirtschafteten Entgelts zum Durchschnittsentgelt aller Versicherten. Lediglich hinsichtlich der Entgeltpunkte für die letzten zwei Jahre wird wegen der noch nicht vorliegenden Durchschnittsentgeltzahlen nicht mehr auf das Durchschnittsentgelt des drittletzten Jahres zurückgegriffen, sondern der Durchschnitt vorläufig bestimmt (§ 70 I 2 i. V. m. § 69 SGB VI).

Die Kindererziehungszeiten (§ 70 II i. V. m. §§ 56, 249 SGB VI), die ab 1.1.92 drei Jahre, vorher ein Jahr, betragen, sind stets Beitragszeiten, auch soweit sie vor 1986 liegen. Sie werden entsprechend dem bisherigen Recht mit 0,0625 Entgeltpunkten (dies entspricht 75 % des Durchschnittseinkommens aller Versicherten) bewertet.

Für die ersten Berufsjahre (§ 70 III SGB VI) erfolgt keine gesonderte Bewertung mehr, aber sie erhalten mindestens 0,075 Entgeltpunkte (dies entspricht 90 % des Durchschnittseinkommens aller Versicherten). Hierbei gelten als erste Berufsjahre die ersten 48 Kalendermonate mit Pflichtbeitragszeiten oder selbständiger Tätigkeit bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres oder bei Nachweis einer darüber hinaus stattgefundenen Berufsausbildung auch länger. Endeten die Zeiten vor dem 1.1.92, ist ein Antrag für ihre Berücksichtigung über das 25. Lebensjahr hinaus notwendig (§ 256 I SGB VI).

Bei Bezug von Sozialleistungen (Krankengeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe usw.) besteht seit 1.1.92 Versicherungspflicht, wenn sie im letzten Jahr von Leistungsbezug bestand (§ 3 SGB VI). Bewertet werden solche Zeiten im Zeitraum 1.1.92 bis 31.12.94 nach den gezahlten Sozialleistungen, danach in Höhe von 80 % des unmittelbar vorher bezogenen Arbeitsentgeltes (§ 166 II SGB VI). Gleichzeitig sind diese Zeiten auch Anrechnungszeiten, wenn ein Leistungsträger für sie Beiträge gezahlt hat und damit beitragsgeminderte

Zeiten. Auch die Sozialleistungen, für die ab 1984 Beiträge nach § 1385 b RVO gezahlt wurden, sind sowohl Beitrags- als auch Anrechnungszeiten und damit beitragsgeminderte Zeiten (§§ 247 I, 252 II SGB VI).

Sachbezugszeiten und Zeiten, in denen Marken geklebt wurden, werden behandelt wie bisher.

Die Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsverdienst ersetzen die bisherige Rente nach Mindesteinkommen. Nach altem Recht waren 25 Versicherungsjahre ohne freiwillige Beiträge und Ausfallzeiten, nach neuem Recht sind 35 Jahre mit irgendwelchen rentenrechtlichen Zeiten erforderlich (§§ 262, 54 SGB VI), um sehr niedrige Durchschnittsentgelte anzuheben. Bisher wurden diese Zeiten auf 75 % des Durchschnittsentgelts aller Versicherten angehoben, jetzt ist der tatsächliche Durchschnittswert der jeweiligen Monate mit 1,5 zu vervielfachen, wobei er 75 % des Durchschnittsentgeltes aller Versicherten nicht übersteigen darf. Damit bleiben besonders niedrige Entgelte im Ergebnis auch niedrig. Die so ermittelten zusätzlichen Entgeltpunkte werden allen Kalendermonaten mit vollwertigen Pflichtbeiträgen gleichmäßig zugeordnet (§ 262 II SGB VI), also auch den in der Ehezeit liegenden vollwertigen Pflichtbeitragszeiten.

Die neben den Kindererziehungszeiten wohl gerade für Frauen einschneidendste Änderung findet sich bei der Bewertung beitragsfreier Zeiten. Ersatzzeiten, Ausfallzeiten (jetzt Anrechnungszeiten genannt) und Zurechnungszeiten waren bisher nur unter bestimmten Voraussetzungen anrechenbar (§ 1259 III RVO – sogenannte Pflichthalbbelegung). Diese Voraussetzungen sind entfallen. Stattdessen erfolgt eine Gesamtleistungsbewertung (§ 71–74 SGB VI), um die Entgeltpunkte für diese Zeiten zu ermitteln.

Grob dargestellt bewirkt die Gesamtleistungsbewertung eine Bewertung nach dem Verhältnis der individuellen zur möglichen Beitragsdichte. In der Grundbewertung (§ 72 SGB VI) wird die Summe der Entgeltpunkte für Beitragszeiten und Berücksichtigungszeiten durch die Zahl der belegungsfähigen Monate geteilt. Dabei werden Berücksichtigungszeiten, die es nach § 57 SGB VI für Kindererziehung auf die Zeit bis zum zehnten Lebensjahr des Kindes begrenzt und für die Zeit der Pflege von Pflegebedürftigen⁹ gibt, gemäß § 71 III SGB VI mit 0,0625 Entgeltpunkten (dies entspricht 75 % des Durchschnittsverdienstes aller Versicherten) bewertet. Dies vermeidet, daß diese Zeiten sich wie eine Lücke negativ auswirken.¹⁰

⁹ Hier ist eine Antragstellung für die Berücksichtigung solcher Zeiten notwendig, (§ 57 II 2 SGB VI).

¹⁰ Ähnlich F. Ruland, a.a.O., S. 80 m. w. N.

Die Zahl der belegungsfähigen Monate ist i.d.R. die Zeit vom 16. Lebensjahr bis zum Ende des Berechnungszeitraums (beim Versorgungsausgleich Eheende, bei einem Abänderungsantrag Bearbeitungsmonat,¹¹ sonst Rentenbeginn), abzüglich der beitragsfreien Zeiten, die nicht Berücksichtigungszeiten sind, und der Rentenbezugszeiten. Es sind bei diesem Zeitraum also auch echte Lücken, d.h. Zeiten, die keine rentenrechtliche Bedeutung haben, enthalten, und dies führt dazu, daß die Entgeltpunkte auf mehr Monate verteilt werden müssen. Die Entgeltpunkte pro Monat werden dadurch geringer.

Damit dieser so errechnete Wert nicht „zu niedrig“ ausfällt, wird noch eine Vergleichsberechnung (§ 73 SGB VI) durchgeführt, die zu einer Mindestbewertung der beitragsgeminderten Zeiten und zum Ausgleich von Nachteilen, die dadurch entstehen, daß beitragsgeminderte Zeiten vorliegen, führen soll. Beitragsgeminderte Zeiten sind Monate, die sowohl mit Beitrags- als auch mit Anrechnungs-, Zurechnungs- oder Ersatzzeiten belegt sind (§ 54 I Nr. 1, III SGB VI; z.B. wenn ein Arbeitsverhältnis bis zum 10. des Monats dauerte und Arbeitslosigkeit bis zum Monatsende folgte, ist dieser Monat beitragsbemindert). Für die Vergleichsberechnung werden von der Summe der Entgeltpunkte aus der Grundberechnung die Entgeltpunkte für beitragsgeminderte Zeiten, Berücksichtigungszeiten, die auch beitragsfreie Zeiten sind, und Rentenbezugszeiten mit Beitrags- und Berücksichtigungszeiten (mithin alle gemischten Zeiten) abgezogen und durch die entsprechend verminderte Monatszahl geteilt. So wird praktisch der Wert der Zeiten ausgerechnet, die ausschließlich beitragsfrei waren. Dies soll auch der Mindestwert sein, den die beitragsgeminderten Zeiten bekommen. Dementsprechend ist, wenn die Vergleichsbewertung zu einem höheren Durchschnittswert als die Grundbewertung führt, diese Differenz als Zuschlag auf alle Kalendermonate mit beitragsgeminderten Zeiten zu verteilen. Gemäß § 74 SGB VI wird der Wert eines Kalendermonats mit Anrechnungszeiten wegen Krankheit und Arbeitslosigkeit auf 80 %, wegen Ausbildung auf 75 % begrenzt.

Die Gesamtleistungsbewertung verteilt die Zahl der erwirtschafteten Entgeltpunkte auf die Zeiten ohne Entgeltpunkte, wobei sie die Gesamtzeit des Lebens berücksichtigt, in der theoretisch eine berufliche Tätigkeit möglich gewesen wäre. Demgegenüber wurde nach der alten Rentenberechnung beitragsfreie Zeiten bewertet, indem der Durchschnittswert der Beitragszeiten lediglich den zu bewertenden Zeiten zugeordnet wurde, ohne diesen Wert auf weitere

Monate zu beziehen und damit entsprechend zu verringern. Durch die jetzige Berechnung wirken sich Lücken im Versicherungsleben z.T. extrem aus.

Verkompliziert wird die Durchführung der Gesamtleistungsbewertung und die Abschätzung ihrer Auswirkungen noch durch Übergangsregelungen. Gemäß § 263 II SGB VI wird die Zahl der belegungsfähigen Monate um eine Pauschalzeit gekürzt, die sich in % der Beitragszeiten errechnet. Sie beträgt bei Rentenbeginn 1992 36 % und vermindert sich pro Jahr um 3 %. Im Jahr 2004 entfällt sie somit, so daß dann die Gesamtleistungsbewertung in ihrer vollen Auswirkung durchgreift. Die Begrenzung in der Bewertung von Anrechnungszeiten wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit und Ausbildung wird nach § 74 SGB VI in einer 12-jährigen Übergangszeit stufenweise eingeführt. Außerdem werden die Anrechnungszeiten für Ausbildung auch erst stufenweise auf 7 Jahre Höchstdauer begrenzt (§ 252 IV SGB VI). Die letzte Stufe ist 2003 erreicht. Hierdurch entstehen bei Personen mit langen Ausbildungszeiten (insbesondere bei akademischen Ausbildungen) erst nach und nach Lücken im Versicherungsleben, die sich bei der Gesamtleistungsbewertung entsprechend auswirken.

Insgesamt kann es also durch die Gesamtleistungsbewertung bei der Ermittlung der fiktiven Altersrente für den Versorgungsausgleich erhebliche Auswirkungen geben. Hierbei ist zwischen Personen zu unterscheiden, die die bisherige Voraussetzung der Pflichthalbbelegung erfüllt haben und denen, die dies nicht haben. Soweit die Pflichthalbbelegung bisher erfüllt war, wird die bisher zu erwartende künftige Rente insbesondere dann geringer ausfallen, wenn es Lücken im Versicherungsleben gibt, seien es Zeiten von Hausfrauentätigkeit, versicherungsfreien Beschäftigungen, Zeiten des Sozialhilfebezuges und der Arbeitslosigkeit ohne ALG- bzw. ALHI-Anspruch dem Grunde nach oder wegen der neuerdings begrenzten Anrechnung von Ausbildungszeiten entstandene Lücken.

Solche Lücken sind natürlich nicht Kindererziehungszeiten, denn ihnen werden ja als Pflichtbeitragszeiten Entgeltpunkte zugeordnet, wodurch sie die erwirtschafteten Entgeltpunkte und damit auch die zu erwartende Rente erhöhen können. Wenn es möglich ist, die verbleibenden Lücken durch Berücksichtigungszeiten (wegen Kindererziehung oder Pflege) vollständig zu schließen, bleiben sie praktisch neutral. Jede weiter verbleibende Lücke wirkt sich rentenmindernd aus. Bei Personen, die die bisher geforderte Pflichthalbbelegung nicht erfüllt haben, kann die Rente nur steigen, weil ihnen erstmals Anrechnungs-, Ersatz- und Zurechnungszeiten überhaupt angerechnet werden.

Es ist sinnvoll, mittels Rentenauskunft vom Versicherungsträger zu erfragen, wie sich das neue Recht

11 Vgl. F. Ruland, a.a.O., S. 84.

auf die zu erwartende Rente im Einzelfall ausgewirkt hat. Wegen der Übergangsregelungen sollte bis zum Jahr 2004 mit der Entscheidung hinsichtlich eines Abänderungsantrages zum durchgeführten Versorgungsausgleich gewartet werden, es sei denn, es ist vorher ein Rentenbezug zu erwarten. Im Rahmen eines Abänderungsverfahrens wird die Altersrente und damit auch die Gesamtleistungsbewertung im Zeitpunkt des Bearbeitungsmonats beim Rentenversicherungsträger berechnet und dann erst auf die Ehezeit bezogen. Da im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung das Verhältnis zwischen Beitragszeit und Nichtbeitragszeit inklusive Lücken wesentlich ist, ändert sich das Ergebnis der Bewertung durch weitere Beitragszeiten (Änderung in Richtung höhere Rente) und weitere Lücken (Änderung in Richtung niedrigere Rente) bis zum Zeitpunkt des Rentenbeginns der Vollrente wegen Altersständig.¹² Insbesondere, wenn neue Lücken hinzukommen, sollte deswegen in längeren Abständen eine erneute Rentenauskunft eingeholt werden.

4. Weitere Änderungen für den Versorgungsausgleich in Stichworten

§ 1587 a II Nr. 2 BGB ist wie das alte Recht insoweit lückenhaft, als er nicht die Berücksichtigung bereits gezahlter Renten im Versorgungsausgleich regelt. Hier sind also weiterhin die vom BGH aufgestellten Grundsätze¹³ anzuwenden, wonach eine Altersrente sowie eine andere Rente, soweit sie beschützt ist,¹⁴ auf die Ehezeit zu beziehen ist. Eine bereits vor Beginn der Ehe bezogene Rente wird im Versorgungsausgleich nicht berücksichtigt, weil sie bereits vor der Ehe und damit nicht in der Ehe erworben wurde.

Durch die Rentenreform wurden die Härterege- lungen der §§ 4–10 und der § 10 a VAHRG von Übergangsvorschriften zu Dauerregelungen (Art. 30 Nr. 2 RÜG).

§ 8 SGB VI stellt klar, daß Personen, die bisher nicht versichert waren und denen aufgrund des Versorgungsausgleichs Rentenanwartschaften übertragen wurden, Versicherte sind. Eine solche Regelung gab es bisher noch nicht, sie wurde jedoch mittelbar aus § 1304 a V RVO hergeleitet.

§ 34 III SGB VI regelt die Hinzuverdienstgrenzen für Altersrenten allgemein. Aus dem Verweis auf § 66 I Nr. 1–3 SGB VI ergibt sich, daß ein im Rahmen des Versorgungsausgleichs erfolgter Zu- oder Abschlag bei der Berechnung des zulässigen Hinzuverdienstes nicht berücksichtigt wird. Das bedeutet

für Frauen, die einen Zuschlag an Entgeltpunkten bekommen haben, daß ihre individuelle Hinzuverdienstgrenze nach ihren allein erworbenen Entgeltpunkten berechnet wird und damit geringer ist als die des abgebenden Ehemannes, dessen Hinzuverdienstgrenze nach allen Entgeltpunkten, also inklusive der abgegebenen Entgeltpunkte berechnet wird.

In § 52 SGB VI wird die Wartezeiterfüllung durch den Versorgungsausgleich geregelt. Die übertragenen DM-Werte der monatlichen Rentenanwartschaft werden in Entgeltpunkte umgerechnet (Teilen durch den aktuellen Rentenwert) und durch die Zahl 0,0625 (dies entspricht 75 % des monatlichen Durchschnittsentgeltes aller Versicherten) geteilt, um die Zahl der erfüllten Wartezeitmonate zu erhalten. Dabei darf die Ehezeit insgesamt nicht überschritten werden (§ 52 II SGB VI). Die ermittelten Wartezeitmonate gelten für alle im Rentenrecht vorkommenden Wartezeiten (vgl. § 50 SGB VI). Nach wie vor können mit Anwartschaften aus dem Versorgungsausgleich keine Pflichtbeitragszeiten erfüllt werden, obwohl die Anwartschaften i.d.R. aus zwischen den Ehepartnern geteilten Pflichtbeiträgen stammen.

Gemäß § 76 VII SGB VI wird eine bereits bezogene Rente allein aufgrund eines durchgeführten Versorgungsausgleichs nicht neu festgestellt, d.h. es werden die Rechtsänderungen durch die Rentenreform weiterhin nicht berücksichtigt, wenn die Rente bereits nach altem Recht bewilligt worden war.

Eine Rentenauskunft über in der Ehezeit erworbene Rentenanwartschaften kann die/der Versicherte nach neuem Recht selbst erhalten, ohne rechtsanwaltliche oder notarielle Hilfe in Anspruch zu nehmen (§ 109 III SGB VI). Mit der Darlegung, daß der andere Ehegatte seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt, ist auch eine Auskunft über die von diesem Ehegatten erworbenen Anwartschaften zu bekommen.

Wird im Rahmen der familiengerichtlichen Entscheidung bestimmt, daß ein Ehegatte für den anderen Rentenanwartschaften durch Einzahlung von Beiträgen begründen muß, kommt es auf den Zeitpunkt der Beitragszahlung an. Die früher in § 1304 b I 3 RVO vorgesehene Bereiterklärung gibt es nicht mehr. Für die jeweilige Rente ist eine Beitragseinzahlung nur dann von Vorteil, wenn die Beiträge vor Rentenbeginn gezahlt werden (§ 75 SGB VI). Nach bindender Bewilligung einer Altersrente ist keine Beitragszahlung mehr möglich (§ 187 IV SGB VI). Beiträge, die bis zum Ende des 3. Kalendermonats (bei Auslandsaufenthalt bis zum Ende des 6. Kalendermonats) nach Zugang der Mitteilung über die Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts

¹² So auch R. Klattenhoff, RRG 92, a.a.O., S. 64.

¹³ Vgl. z.B. BGH, NJW 90, S. 1480.

¹⁴ Vgl. zum Besitzschutz bei den einzelnen Renten F. Ruland, a.a.O., S. 81 und R. Klattenhoff, RRG 92, a.a.O., S. 67 f.

richts gezahlt werden, gelten als im Zeitpunkt Eheende gezahlt. Damit diese Frist im Falle einer bevorstehenden Rentenbewilligung auch bei einem zahlungsunwilligen Verpflichteten eingehalten wird, bleibt der Berechtigten nichts anderes übrig, als die Beiträge selbst rechtzeitig einzuzahlen und nach § 812 BGB Erstattung der Beträge zu fordern.

5. Übersicht der geänderten Regelungen

neu:	alt:	Inhalt:
§ 1587 a II Nr. 2 BGB n. F.	§ 1587 a II Nr. 2 BGB a. F. i. V. m. § 1304 RVO	Berechnung der Rente und des Ehezeitanzeils
§ 64 SGB VI	§ 1304 II RVO (§§ 1253, 1254 RVO)	Neue Rentenformel
§ 70 SGB VI (i. V. m. §§ 54, 69, 56, 249 SGB VI)	§ 1255 RVO	Beitragszeiten, Kindererziehungszeiten, erste Berufsjahre
§ 166 II, 247 I, 252 II SGB VI (i. V. m. § 3 SGB VI)	§ 1385 b RVO (§§ 1259 I, 1250 I RVO)	Bezug von Sozialleistungen
§ 259 SGB VI	Art. 2 § 55 ArVNG	Sachbezugszeiten
§ 262 SGB VI (i. V. m. § 54 SGB VI)	Art. 2 § 55 a ArVNG	Mindestentgelt
§ 256 V SGB VI	§ 1255 RVO	Markenbeiträge
§§ 71–74 SGB VI (i. V. m. §§ 263 II, 252 IV SGB VI)	§ 1259 III RVO (§§ 1255 a, 1260 c RVO)	Gesamtleistungsbewertung (statt Pflichthalbbelegung)
§ 1587 b BGB n. F.	§ 1587 b BGB a. F.	Höchstbetrag
§ 3 b I Nr. 2 VAHRG n. F.	§ 3 b I Nr. 2 VAHRG a. F.	Neuer Begriff „Vollrente wegen Alters“
§ 4 II VAHRG n. F.	§ 4 II VAHRG a. F.	–dto–
§ 4 III VAHRG n. F.	§ 4 III VAHRG a. F.	Keine Erstattungsverfahren bei Nachversicherung
Ins SGB VI integrierte Regelungen (z.B. § 183, 185, 225 SGB VI)	§§ 10 b, 10 c VAHRG	Erstattungsverfahren zwischen den Versicherungsträgern
VAHRG Dauerregelungen	VAHRG Übergangsregelungen	Art. 30 Nr. 2 RÜG (Härteregelungen)
§ 8 SGB VI	(§§ 1304 a V, 1232 RVO)	„Versicherte“ aufgrund VAG
§ 34 III SGB VI	§ 1248 IV RVO	Hinzuverdienstgrenze für Altersrente
§ 52 SGB VI	§ 1304 a V RVO	Wartezeiterfüllung durch VAG
§ 66 SGB VI	§§ 1255, 1269 RVO	Zu- und Abschläge aufgrund VAG

§ 76 SGB VI	§ 1304 a und b RVO	Erhöhung und Minderung von Renten aufgrund VAG
§ 86 SGB VI	§ 96 a I RKG	Sonderregelung Knappschaft
§ 98 SGB VI	Rspr.	Reihenfolge der Anwendung von Berechnungsvorschriften
§ 101 III SGB VI	§ 1304 a IV 2, 3 RVO	„Rentnerprivileg“
§ 109 III SGB VI	2. VO über die Erteilung von Rentenauskünften ... vom 5.8.77, § 1325 IV RVO	Rentenauskunft
§§ 113, 114 SGB VI		Besonderheiten bei Auslandsrenten und FRG-Zeiten
§ 141 SGB VI	§ 1304 c RVO	Spezialregelung Knappschaft
§ 183 SGB VI	§§ 10 b, 10 c VAHRG	Erhöhung und Minderung bei Nachversicherung
§ 185 SGB VI	§ 1402 IV und VI RVO	Wirkung späterer Nachversicherung
§ 187 SGB VI	§ 1304 a VI RVO	Zahlung von Beiträgen
§ 188 SGB VI	§ 1304 c III RVO	Verordnungsermächtigung für die Umrechnungstabellen
§ 210 SGB VI	§ 1303 RVO	Beitragererstattung
§ 225 SGB VI	§ 1304 b RVO	Erstattungsverfahren zwischen Versorgungsträger und Rentenversicherungsträger
§ 226 SGB VI	Art. 4 des G zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 14.6.76	Verordnungsermächtigung hierzu
§ 264 SGB VI		Übergangsregelung für Zu- und Abschläge, wenn Rentenanwartschaft in Wertseinheiten berechnet
§ 290 SGB VI		Erstattungsverfahren zwischen Versorgungsträger und Rentenversicherungsträger bei Nachversicherung

6. Zusammenfassung

Die weitgehenden Änderungen im Rentenversicherungsrecht führen zur Abänderbarkeit bereits rechtskräftig durchgeführter Versorgungsausgleichsentscheidungen. Hier ist es anwaltliche Aufgabe, neben der üblichen Überprüfung der familiengerichtlichen Entscheidung (vgl. Abschnitt 2.9.) und der immer mit neuen Rechtsvorschriften einhergehenden Aufmerksamkeit, damit die Neuregelungen auch in allen Fällen berücksichtigt werden (vgl. Abschnitt 3.1.), vor allem beratend bei der Möglichkeit einer Abänderung des durchgeführten Versorgungsausgleichs tätig zu werden. Es ist dabei abzuschätzen, ob es zu einer Änderung der von den geschiedenen Ehegatten in der Ehezeit erworbenen Entgeltpunkte gekommen sein kann (vgl. Abschnitt 3.3.), und ggfs. mit Hilfe einer Rentenauskunft über die Höhe der eingetretenen Änderung zu entscheiden, ob und wann ein Antrag auf Abänderung der familiengerichtlichen Entscheidung gestellt wird. Im Einzelfall sind auch andere Änderungen als allein die Rechtsänderung durch das SGB VI relevant (vgl. Abschnitt 2.8.).

Beschluß

BVerfG, Art. 12 I, 2 I, 20 III GG;
§ 611 a BGB; Art. 119 EWG-Vertrag;
EG-Richtlinie 86/378

Betriebliche Altersversorgung von Teilzeitbeschäftigten und mittelbare Diskriminierung (Bilka-Urteil)

Das Urteil des BAG vom 14.10.1986, demzufolge die Wartezeitregelung für Versorgungsanwartschaften bei der Beschwerdeführerin (Bf) wegen mittelbarer Diskriminierung für nichtig erklärt wurde, ist verfassungsgemäß.

Insbesondere hat das BAG die wirtschaftlichen Belange der Bf ausreichend berücksichtigt, ferner deren Recht auf rechtliches Gehör.

Beschluß des BVerfG vom 28.9.1992 – 1 BvR 496/87 –

Aus den Gründen: ...

I.

1. Die Beschwerdeführerin, ein Kaufhausunternehmen, gewährt ihren Arbeitnehmern seit 1959 eine betriebliche Altersversorgung nach Maßgabe einer mehrfach umgestalteten Versorgungsordnung, die auf Betriebsvereinbarungen beruht. Bis zum Jahre 1973 erhielten nur Vollzeitbeschäftigte eine betriebliche Altersversorgung. Seitdem sind nach einer Betriebsvereinbarung auch Teilzeitbeschäftigte leistungsberechtigt, wenn sie bei einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von wenigstens 20 Jahren insgesamt mindestens 15 Jahre als Vollzeitbeschäftigte tätig waren.

Die Klägerin des Ausgangsverfahrens war vom 15. April 1961 bis zum September 1972 bei der Beschwerdeführerin ganztags als Verkäuferin beschäftigt. Danach arbeitete sie auf eigenen Wunsch bis zu ihrem Ausscheiden am 14. April 1976 als Teilzeiterkraft weiter. Die Beschwerdeführerin versagte ihr eine unverfallbare Anwartschaft auf eine betriebliche Altersversorgung, weil sie nur 11 Jahre lang vollzeitbeschäftigt gewesen sei.

2. Das Arbeitsgericht stellte auf Antrag der Klägerin fest, daß eine unverfallbare Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung bestehe. Das der Berufung stattgebende Urteil des Landesarbeitsgerichts wurde vom Bundesarbeitsgericht aufgehoben. Die Sache wurde an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen. In seinem zweiten Berufungsurteil sah das Landesarbeitsgericht die maßgebliche Betriebsvereinbarung als gültig an.

In einem zweiten Revisionsverfahren wies das Bundesarbeitsgericht nach Einholung einer Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft die Revision der Beschwerdeführerin zurück.* Die Wartezeitregelung der Versorgungsordnung sei wegen Verstoßes gegen Art. 119 EWG-Vertrag nichtig, soweit sie eine 15jährige Vollzeitbeschäftigung verlange und damit Teilzeitbeschäftigte ganz überwiegend ausschließe. Von der Regelung seien zehnmal mehr Frauen betroffen als Männer. Der damit gegebene objektive Tatbestand einer diskriminierenden Wirkung führe zur Unwirksamkeit der Regelung, wenn kein „wirkliches Bedürfnis“ des Unternehmens dafür spreche. Ein solches Bedürfnis habe die Beschwerdeführerin nicht nachgewiesen. Die Nichtigkeit der Wartezeitregelung erfasse die Versor-

* Vorlagebeschluß des BAG zum EuGH in STREIT 3/84, 89; Urteil des EuGH in STREIT 4/86, 126 ff.; Urteil des BAG in STREIT 2/87, 57 ff. mit Zusammenstellung des Instanzenzugs.